

Hochschulstrasse 17  
Postfach 7475  
3001 Bern  
Telefon 031 635 48 08  
Fax 031 635 48 15  
Obergericht-Straf.Bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## Kreisschreiben

---

### Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil (Art. 231 StPO)

#### 1. Vorgehen bei Schuldspruch und Versetzung oder Verbleib der inhaftierten Person in Sicherheitshaft

Das erstinstanzliche Gericht entscheidet mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist:

- a) zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzuges oder
- b) im Hinblick auf das Berufungsverfahren.

Das Bundesgericht hat in BGE 137 IV 180 ff. E 3.5 (S. 185 f.) entschieden, dass auch die Sicherheitshaft periodisch überprüft werden muss. Eine Verlängerung ist für eine Dauer von maximal drei, ausnahmsweise sechs Monaten zulässig. Im Urteil 1B\_755/2012 vom 17. Januar 2013 entschied das Bundesgericht, dass auch die vom erstinstanzlichen Gericht mit dem Urteil angeordnete Sicherheitshaft periodisch überprüft werden muss. Wurde die Haftanordnung nicht ausdrücklich befristet, so sei davon auszugehen, dass die Haft für drei Monate angeordnet worden sei.

Mit diesem Kreisschreiben werden die erstinstanzlichen Gerichte angewiesen, bei Anordnung (Neuanordnung oder Bestätigung) der Sicherheitshaft im Urteil diese zeitlich zu befristen. Die Verfügung ist unverzüglich separat kurz zu begründen (Urteil 1B\_564/2011 vom 27. Oktober 2011).

Die erstinstanzlichen Gerichte entscheiden unabhängig, ob gegen ihr Urteil Berufung angemeldet ist oder nicht, vor Ablauf der Sicherheitshaft über deren Verlängerung. Die Parteien sind vorgängig anzuhören.

Wurde gegen das Urteil Berufung angemeldet und sind die Akten mit dem begründeten Urteil an die Berufungsinstanz (Strafabteilung) übermittelt (Art. 399 Abs. 2 StPO), so ist deren Verfahrensleitung für den Entscheid über die Verlängerung der Sicherheitshaft zuständig. Wenn ab Erlass der Verfügung der Aktenübermittlung an die Berufungsinstanz die Sicherheitshaft *innert weniger als 15 Tagen* enden würde, entscheiden noch die erstinstanzlichen Gerichte über die Verlängerung der Sicherheitshaft.



## **2. Vorgehen bei Freilassung durch das erstinstanzliche Gericht**

Das Prozedere für diesen Fall ist in Art. 231 Abs. 2 StPO geregelt, wenn Freispruch erfolgt. Darauf wird verwiesen. Das erstinstanzliche Gericht informiert umgehend die Strafabteilung des Obergerichts, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Fortsetzung der Sicherheitshaft gestellt worden ist. Das Protokoll der Hauptverhandlung mit Urteilsdispositiv sowie der Antrag der Staatsanwaltschaft werden der Strafabteilung unaufgefordert elektronisch übermittelt.

Wird die beschuldigte Person schuldig erklärt, aber aus der Haft entlassen, und meldet die Staatsanwaltschaft Berufung an, so ist dasselbe Verfahren einzuschlagen, wenn die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Fortsetzung der Sicherheitshaft verlangt.

Bern, 19. Februar 2013